



Qualifizieren in der Krise

**Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland
(Teil des Konjunkturpaketes II)**

Caterina Messina

FB Betriebs- und Mitbestimmungspolitik

7-Punkte-Programm der IG Metall



| Vorstand

- ➔ **Die IG Metall hat angesichts der drohenden wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Krise in ihrem 7-Punkte-Programm gefordert, dass 2009 kein Jahr der Entlassungen werden darf**
- ➔ **Unternehmen sollen auf betriebsbedingte Kündigungen verzichten**
- ➔ **Vorhandene arbeitsmarktpolitische Instrumente sollen genutzt und ausgebaut werden**
- ➔ **Die IG Metall hat gefordert, gesetzliche Regelungen zu schaffen, um die Konjunktur-Kurzarbeit offensiv als zentrales Instrument für Beschäftigungssicherung zu nutzen**
- ➔ **In diesem Rahmen hat sie auch eine Verbesserung der Regelungen zur Kurzarbeit gefordert, um Erleichterungen für die Betriebe und durch Qualifizierung Vorteile für die Belegschaften zu schaffen**

7-Punkte-Programm der IG Metall (2)



| Vorstand

- ➔ **Mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland wurden wichtige Arbeitsplatz erhaltende Maßnahmen beschlossen, die zu wesentlichen Teilen auf Forderungen der IG Metall beruhen**
- ➔ **Das Gesetz ist Teil des Konjunkturpakets II und ist rückwirkend zum 1. Februar 2009 in Kraft getreten**
- ➔ **Die Vereinbarung von Kurzarbeit als einem zentralen Instrument der Beschäftigungssicherung wurde erleichtert**
- ➔ **Wie von der IG Metall gefordert, kann Kurzarbeit in Zukunft unter erleichterten Voraussetzungen für Qualifizierung und Weiterbildung der Beschäftigten genutzt werden**
- ➔ **Aber auch die Fördermöglichkeiten von Qualifizierung außerhalb der Kurzarbeit sind erweitert worden**
- ➔ **Nachfolgend eine Übersicht über die nach Inkrafttreten des Gesetzes insgesamt bestehenden Fördermöglichkeiten bei Qualifizierung**

Förderung der Qualifizierung außerhalb Kurzarbeit



| Vorstand

➔ **Nach § 417 SGB III können ältere Beschäftigte gefördert werden**

➔ **Voraussetzung ist:**

- Arbeitnehmer ist bei Beginn der Teilnahme 45 Jahre alt
- Betrieb hat weniger als 250 beschäftigte Arbeitnehmer
- Es werden Kenntnisse vermittelt, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind (Kaufmännische Lehrgänge, Technische Lehrgänge, zertifizierte EDV-Basisqualifikationen, Maßnahmen im Bereich Lager, Logistik, Transport – z.B. Gabelstaplerschein, Qualifizierungsmaßnahmen mit Berufsabschlüssen)
- Beschäftigte werden von der Arbeit frei gestellt und haben weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt
- die Qualifizierungsmaßnahme wird außerhalb des Betriebes durchgeführt
- Qualifizierungsmaßnahme findet während der betriebsüblichen Arbeitszeit statt
- die Qualifizierungsmaßnahme und der Träger sind nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) zugelassen
- Es gilt das Bildungsgutscheinverfahren
- Die Maßnahme muss bis zum 31.12.2010 begonnen haben
- Gefördert werden die Lehrgangskosten und notwendigen weiteren Weiterbildungskosten (z.B. Fahrtkosten)

Förderung der Qualifizierung außerhalb Kurzarbeit (2)



| Vorstand

➔ **Nach § 421t Abs. 4 SGB III SGB III können alle qualifizierten Beschäftigten gefördert werden**

➔ **Voraussetzung ist:**

- der Erwerb des Berufsabschlusses bzw. die letzte berufliche Weiterbildung liegen mindestens vier Jahre zurück.
- Es werden Kenntnisse vermittelt, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind (Kaufmännische Lehrgänge, Technische Lehrgänge, zertifizierte EDV-Basisqualifikationen, Maßnahmen im Bereich Lager, Logistik, Transport – z.B. Gabelstaplerschein, Qualifizierungsmaßnahmen mit Berufsabschlüssen)
- Beschäftigte werden von der Arbeit frei gestellt und haben weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt
- die Qualifizierungsmaßnahme wird außerhalb des Betriebes durchgeführt
- Qualifizierungsmaßnahme findet während der betriebsüblichen Arbeitszeit statt
- die Qualifizierungsmaßnahme und der Träger sind nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) zugelassen
- Es gilt das Bildungsgutscheinverfahren
- Die Maßnahme muss bis zum 31.12.2010 begonnen haben
- Gefördert werden die Lehrgangskosten und notwendigen weiteren Weiterbildungskosten (z.B. Fahrtkosten)

Förderung der Qualifizierung außerhalb Kurzarbeit (3)



| Vorstand

➔ **Nach § 421f Abs. 5 SGB III SGB III können Leiharbeitnehmer gefördert werden**

➔ Voraussetzung ist:

- Arbeitnehmer waren in den Jahren 2007 und 2008 als Leiharbeitnehmer beschäftigt und es wird Arbeitslosigkeit durch Wiederaufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses bei demselben Verleiher beendet
- Es werden Kenntnisse vermittelt, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind (Kaufmännische Lehrgänge, Technische Lehrgänge, zertifizierte EDV-Basisqualifikationen, Maßnahmen im Bereich Lager, Logistik, Transport – z.B. Gabelstaplerschein, Qualifizierungsmaßnahmen mit Berufsabschlüssen)
- Beschäftigte werden von der Arbeit frei gestellt und haben weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt
- die Qualifizierungsmaßnahme wird außerhalb des Betriebes durchgeführt
- Qualifizierungsmaßnahme findet während der betriebsüblichen Arbeitszeit statt
- die Qualifizierungsmaßnahme und der Träger sind nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) zugelassen. Es gilt das Bildungsgutscheinverfahren
- Die Maßnahme muss bis zum 31.12.2010 begonnen haben
- Gefördert werden die Lehrgangskosten und notwendigen weiteren Weiterbildungskosten (z.B. Fahrtkosten)

Förderung der Qualifizierung außerhalb Kurzarbeit (4)



| Vorstand

➔ Nach § 77 II SGB III können geringqualifizierte Beschäftigte gefördert werden (WeGebAU)

➔ Voraussetzung ist:

- Arbeitnehmer hat keinen Berufsabschluss oder arbeitet mehr als 4 Jahre nicht im erlernten Beruf
- Es werden Kenntnisse vermittelt, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind (Kaufmännische Lehrgänge, Technische Lehrgänge, zertifizierte EDV-Basisqualifikationen, Maßnahmen im Bereich Lager, Logistik, Transport – z.B. Gabelstaplerschein, Qualifizierungsmaßnahmen mit Berufsabschlüssen)
- die Qualifizierungsmaßnahme wird außerhalb des Betriebes durchgeführt
- Qualifizierungsmaßnahme findet während der betriebsüblichen Arbeitszeit statt
- die Qualifizierungsmaßnahme und der Träger sind nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) zugelassen
- Es gilt das Bildungsgutscheinverfahren
- Gefördert werden die Lehrgangskosten und notwendigen weiteren Weiterbildungskosten (z.B. Fahrtkosten)
- Nach § 235c SGB III kann auf Antrag bis zu 100 % des Arbeitsentgeltes übernommen werden

Förderung der Qualifizierung während Kurzarbeit



| Vorstand

- ➔ **Es ist erstmals die Möglichkeit geschaffen worden, dass Qualifizierung während der Kurzarbeit finanziell durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden kann**
- ➔ **Hierfür gibt es zwei Rechtsgrundlagen: Die Durchführungsanweisung 12/08 für Geringqualifizierte und die ESF-Richtlinie vom 18.12.08 für alle sonstigen Beschäftigten**
- ➔ **Bei vorübergehendem völligem Arbeitsausfall sind betriebsinterne Lösungen bei Kurzarbeit Null in einer internen Qualifizierungsabteilung des Betriebes möglich**
- ➔ **Beschäftigte werden in eigens hierfür geschaffene Qualifizierungsabteilungen des Betriebes zusammengefasst und bei vollständiger Reduzierung der Arbeitszeit wegen vorübergehendem Arbeitsausfall (Kurzarbeit Null) nach den Vorschriften der Qualifizierung während der Kurzarbeit qualifiziert**

Förderung der Qualifizierung während Kurzarbeit (2)



| Vorstand

- ➔ Dies ist auch betriebsübergreifend für mehrere Betriebe eines Unternehmens möglich
- ➔ Nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme kehren die Beschäftigte an ihren alten Arbeitsplatz zurück
- ➔ Für die Beschäftigten hat dies den Vorteil, dass ihr Arbeitsverhältnis während der Zeit der Qualifizierung bestehen bleibt und sie sich nach wie vor in Beschäftigung befinden
- ➔ Im Gegensatz dazu setzt die Qualifizierung im Rahmen einer Transfergesellschaft immer voraus, dass der Arbeitsvertrag mit dem alten Arbeitgeber endet und ein neuer Arbeitsvertrag mit der Transfergesellschaft abgeschlossen wird
- ➔ Darüber hinaus wird die Qualifizierung während der Kurzarbeit im Verhältnis zur Qualifizierung im Rahmen einer Transfergesellschaft finanziell auch höher durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert

Förderung der Qualifizierung von Geringqualifizierten während Kurzarbeit



| Vorstand

➔ **Seit Durchführungsanweisung 12/08 können Geringqualifizierte während des Bezuges von Kurzarbeitergeld gefördert werden**

➔ **Voraussetzung ist u.a.:**

- Arbeitnehmer hat keinen Berufsabschluss oder arbeitet mehr als vier Jahre nicht im erlernten Beruf.
- Weiterbildung vermittelt auf dem allg. Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse
- Die Dauer der Weiterbildung soll die voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit nicht überschreiten. Endet die Kurzarbeit und ist die Qualifizierungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen, kann die Arbeitsagentur bei Geringqualifizierten für die Zeit vom Ende der Kurzarbeit an bis zum Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme auf Antrag die Lohnkosten bis zu 100% übernehmen. Hierzu muss der Arbeitgeber die Beschäftigten bis zur Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme freistellen
- Die zu fördernde Maßnahme und der Bildungsträger müssen nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung zugelassen sein. Für die Förderung gilt das Bildungsgutscheinverfahren
- Die Förderung der Qualifizierung im Blockmodell ist hiernach möglich. Ausfalltage können für Qualifizierung zusammen gelegt werden. Nicht gefördert wird Qualifizierung, die am Abend oder am Wochenende erfolgt

Förderung der Qualifizierung sonstiger Beschäftigter während Kurzarbeit



| Vorstand

- ➔ **Seit Erlass der ESF-Richtlinie vom 18.12.2008 (zuletzt geändert am 10.03.09) können darüber hinaus alle sonstigen Beschäftigten gefördert werden**
- ➔ **Voraussetzung ist u.a.:**
 - Für die Beschäftigten wird ein Qualifizierungsbedarf begründet
 - Teilnahme an Qualifizierung steht nicht der Rückkehr zur Vollarbeitszeit oder Erhöhung der Arbeitszeit entgegen
 - Für diesen Fall wird mit dem Anbieter der Abbruch der Maßnahme vereinbart
 - Steht bereits bei Maßnahmebeginn fest, dass die Qualifizierung innerhalb des Kurzarbeitergeldbezugs abgeschlossen werden kann, kann keine – auch keine anteilige – Förderung erfolgen
 - Endet der Arbeitsausfall wider Erwarten vor Abschluss der Maßnahme, kann bis zum Ende der Maßnahme gefördert werden, wenn der Abschluss zeitnah erfolgt
 - Maßnahmeabbrüche sollen so vermieden werden
 - Die zu fördernde Maßnahme und der Bildungsträger müssen nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung zugelassen sein

Förderung der Qualifizierung sonstiger Beschäftigter während Kurzarbeit (2)



| Vorstand

- Eine Zulassung der Qualifizierungsmaßnahme und des Trägers ist nicht erforderlich, wenn die Weiterbildung im eigenen Betrieb mit eigenem Personal durchgeführt wird
- Der Qualifizierungsbedarf muss in diesem Fall im Rahmen eines Qualifizierungsplans nachvollziehbar begründet werden
- Eine Zulassung der Qualifizierungsmaßnahme und des Trägers ist auch dann nicht erforderlich, wenn es keine zugelassene Maßnahme im regionalen Einzugsbereich gibt und deshalb im Einzelfall die individuelle Qualifizierung nicht durchführbar wäre
- Qualifizierungsmaßnahmen, die mit Fremdreferenten im eigenen Betrieb durchgeführt werden, müssen grundsätzlich zugelassen sein
- Dies gilt nur dann nicht, wenn es keine zugelassene Maßnahme im regionalen Einzugsgebiet gibt und eine solche auch nicht zeitnah erreicht werden kann
- Nicht gefördert werden Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist (Sicherheitsschulung/Unfallverhütung, Gefahrgutschulung, Erste Hilfe-Kurse, Weiterbildungen nach dem Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz)

Förderung der Qualifizierung sonstiger Beschäftigter während Kurzarbeit (3)



| Vorstand

- Nicht gefördert werden Qualifizierungen, die vom Unternehmen auch ohne öffentliche Förderung durchgeführt worden wären (Qualifizierung im Rahmen der Einführung neuer Produkte, neuer Maschinen, neuer Computersoftware oder neuer Kassensysteme)
- Liegt eine förderfähige Qualifizierungsmaßnahme vor, erfolgt die Kostenerstattung an den Arbeitgeber
- Qualifizierung muss in der „betriebsspezifischen Arbeitszeit“ erfolgen
- Die Förderung der Qualifizierung im Blockmodell ist möglich, d.h. Ausfalltage können für Qualifizierung zusammengelegt werden
- Nicht gefördert wird Qualifizierung, die am Abend oder am Wochenende erfolgt
- Die neue Förderrichtlinie gilt bis zum 31.12.2010, bis dahin begonnenen Maßnahmen können bis 30.06.2011 gefördert werden
- Es ist damit zu rechnen, dass danach eine neue Förderrichtlinie erlassen wird
- Die Förderung von Geringqualifizierten ist hiernach möglich, wenn nicht eine vorrangige Förderung nach der Durchführungsanweisung für Geringqualifizierte gegeben ist
- Gefördert werden zwischen 25 und 80 % der Weiterbildungskosten



- ➔ **Der Arbeitgeber hat grundsätzlich während der Kurzarbeit die Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 80 % des Ausfallentgeltes alleine zu tragen**
- ➔ **Dem Arbeitgeber werden bis zum 31.12.2010 auf Antrag 50 % der von ihm allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form erstattet**
- ➔ **Hat ein Unternehmen ab dem 01.01.2009 in einem Betrieb Kurzarbeit eingeführt, werden dem Arbeitgeber auf Antrag ab dem siebten Monat für alle Beschäftigte und für alle zum Unternehmen gehörenden Betriebe die Sozialversicherungsbeiträge vollständig erstattet, auch wenn in den anderen Betrieben bislang keine Kurzarbeit eingeführt war**
- ➔ **Auf Antrag werden dem Arbeitgeber bis zum 31.12.2010 die von ihm allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge ab dem ersten Monat in voller Höhe erstattet, wenn eine berücksichtigungsfähige berufliche Qualifizierung durchgeführt wird und der zeitliche Umfang der Qualifizierungsmaßnahme mindestens 50 % der Ausfallzeit beträgt**



- ➔ **Tarifvertrag zur Qualifizierung**
- ➔ **Je nach Tarifgebiet gelten bestimmte Formen der Qualifizierung als Arbeitszeit und sind als solche zu vergüten (TV Q)**
- ➔ **Bestimmte Zeiten der Qualifizierung gelten damit als Vollarbeitszeit, auch wenn sie in Zeiten der Kurzarbeit (Ausfallzeit) durchgeführt werden**
- ➔ **Beschäftigte behalten hiernach ihren vollen Entgeltanspruch für die Zeit, in der sie qualifiziert werden, auch wenn diese eigentlich in der Ausfallzeit erfolgt**
- ➔ **Diese Rechtsfolgen stehen in einem Spannungsverhältnis zu den Regelungen der Qualifizierung bei Kurzarbeit**



- ➔ **Ist eine Qualifizierungsmaßnahme nach dem Tarifvertrag als Arbeitszeit zu behandeln und zu vergüten, führt dies zu folgender Problematik:**
- ➔ **Es wird kein Kurzarbeitergeld gezahlt, da es sich damit um normale Arbeitszeit handelt und das Kurzarbeitergeld aber nur für Ausfallzeiten gezahlt wird**
- ➔ **Es werden nicht die Sozialversicherungsbeiträge erstattet, da diese nur bei Durchführung von Qualifizierung bei Kurzarbeit übernommen werden und es sich hier aber um Qualifizierung während normaler Arbeitszeit handelt**
- ➔ **Die Qualifizierungsmaßnahmen werden nicht nach der Durchführungsanweisung 12/08 und der ESF-Richtlinie gefördert, da diese finanzielle Förderung nur in Zeiten von Kurzarbeit gilt**

Sozialversicherungsbeiträge (4)



| Vorstand

- ➔ Um diese nachteiligen Folgen zu verhindern, wurde in mehreren Tarifgebieten zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart, dass abweichend von den Regelungen des Tarifvertrages zur Qualifizierung die Zeiten für Qualifizierungsmaßnahmen, die in der Ausfallzeit durchgeführt werden, dann nicht als Arbeitszeit zu vergüten sind, wenn diese Maßnahmen zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge führen
- ➔ Zusätzlich wurde auch ein Katalog an Qualifizierungsmaßnahmen abgestimmt, die nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Arbeitgeber liegen, und damit zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge führen
- ➔ Trotz dieser Abstimmung gibt es keine generelle Freigabe
- ➔ Die Betriebsparteien haben für die jeweils im Betrieb durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen der Bundesagentur gegenüber bei Antragstellung jeweils schriftlich darzulegen, dass diese Maßnahmen nach dem zugrundeliegenden Tarifvertrag keine Arbeitszeit darstellen

Vorgehensweise bei Qualifizierung



| Vorstand

- ➔ **Der Erfolg der Umsetzung einer geförderten Qualifizierungsmaßnahme im Betrieb liegt in einer engen Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat, Geschäftsleitung, örtlicher Arbeitsagentur, zertifiziertem Fortbildungsträger und der IG Metall Verwaltungsstelle**
- ➔ **Der Betriebsrat ergreift die Initiative zur Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs, sofern das Unternehmen dieser Aufgabe nicht nachkommt**
- ➔ **Der Fokus liegt hier auf solchen Förderungsmöglichkeiten, die zu einer (teilweisen) Übernahme des Arbeitsentgeltes führen (Qualifizieren statt entlassen)**
- ➔ **Hierzu gehört sowohl die Weiterbildung von Geringqualifizierten als auch die Qualifizierung von Beschäftigten während Kurzarbeit und ohne Kurzarbeit**

Vorgehensweise bei Qualifizierung (2)



| Vorstand

- ➔ **Geringqualifizierte sollten - soweit möglich - vorrangig in Vollarbeitszeit (WeGebAU) qualifiziert werden, da die Arbeitsagenturen für diese Beschäftigten in Vollarbeitszeit auf Antrag bis zu 100 % des Arbeitsentgelts übernehmen**
- ➔ **Hierzu dürfen die Beschäftigten nicht in Kurzarbeit sein**
- ➔ **Bei der Weiterbildung von Geringqualifizierten in Kurzarbeit, erhalten die Beschäftigten lediglich das gekürzte Entgelt nebst Kurzarbeitergeld, wobei die Voraussetzungen an den Personenkreis identisch sind**
- ➔ **Bei der Erarbeitung der konkreten Weiterbildungsmöglichkeiten sollte ein Berufsbildungsträger (z.B. bfw) hinzugezogen werden**
- ➔ **Es gibt auch externe Träger, die die Qualifizierung der Beschäftigten bei Kurzarbeit Null in einer internen Qualifizierungsabteilung des Betriebes organisieren**

Vorgehensweise bei Qualifizierung (3)



| Vorstand

- ➔ **Der Betriebsrat muss auf Qualitätskriterien achten, die zur Auswahl des Berufsbildungsträgers herangezogen werden**
- ➔ **Der Berufsbildungsträger informiert den Betriebsrat und das Unternehmen über vorhandene zertifizierte und konkret für den Betrieb zertifizierbare Qualifizierungsmaßnahmen**
- ➔ **Die Beratungsleistung ist kostenlos, der Träger finanziert sich über die Lehrgangskosten**
- ➔ **Qualifizierungsvorhaben müssen mit der regionalen Arbeitsagentur abgesprochen und abgestimmt werden**
- ➔ **Die Arbeitsagenturen informieren über konkrete Weiterbildungsmöglichkeiten**

Vorgehensweise bei Qualifizierung (4)



| Vorstand

- ➔ **Unter www.arbeitsagentur.de (Kursnet – das Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung) bietet die Arbeitsagentur Informationen zu Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten**
- ➔ **Die IG Metall Verwaltungsstellen koordinieren den gesamten Abstimmungsprozess und bereiten diesen durch Gespräche mit den jeweiligen Beteiligten vor**
- ➔ **Die IG Metall Verwaltungsstellen koordinieren und organisieren gemeinsam mit dem Betriebsrat ein gemeinsames Treffen aller Beteiligter, um Abstimmungsprozesse herbeizuführen**
- ➔ **Nach erfolgter Abstimmung wird die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme bei der Arbeitsagentur beantragt und durchgeführt**